

Merkblatt für deutsche Mehrstaater mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht zusätzlich die Staatsangehörigkeit Argentiniens, Dänemarks, der Dominikanischen Republik, Griechenlands, Italiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens oder Spaniens, sondern eines anderen Staates besitzen

1. Der Mehrstaater hat Wehrdienst in der Bundeswehr zu leisten.
2. Die Frage, ob er zusätzlich Wehrdienst in fremden Streitkräften zu leisten hat oder bei Ableistung des deutschen Wehrdienstes sonstige Nachteile infolge seiner weiteren Staatsangehörigkeit erleidet, beurteilt sich nach innerstaatlichem ausländischem Recht.
3. Auf den Wehrdienst in der Bundeswehr angerechnet erhält er allenfalls einen damit vergleichbaren, bereits geleisteten fremden Wehrdienst in dem zeitlichen Ausmaß der tatsächlichen Ableistung.
4. Für einen erst noch zu leistenden fremden Wehrdienst oder zur Abwendung anderer sich aus der fremden Staatsangehörigkeit ergebenden Nachteile kann er vom Wehrdienst in der Bundeswehr weder befreit noch zurückgestellt werden. Den Eintritt solcher Nachteile kann er nur vermeiden, indem er vor seiner Einplanung für den Wehrdienst in der Bundeswehr die Genehmigung des Kreiswehersatzamtes zur Verlegung seines ständigen Aufenthaltes in den fremden Staat beantragt, nach Erteilung der Genehmigung diese Absicht zum vorgesehenen Zeitpunkt verwirklicht und die entsprechenden Nachweise vorlegt. Falls die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sind sind diesen beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzungen beizufügen.
5. Jedem Mehrstaater wird empfohlen, beim Kreiswehersatzamt die näheren Einzelheiten des deutschen und des zwischenstaatlichen Rechts zu erfragen und sich bei der zuständigen Auslandsvertretung nach dem einschlägigen ausländischen Recht zu erkundigen.